

Gesamtarbeitsvertrag für das Autogewerbe des Kantons Wallis

Änderungen

Art. 6 - Verbot illegaler Arbeit

1. Während der Vertragsdauer darf der zu 100 % angestellte Arbeitnehmer, keine bezahlte oder unbezahlte berufliche Tätigkeit im Wettbewerb, oder nicht, mit seinem Arbeitgeber ausüben.
Vorbehalten bleiben Teilzeitbeschäftigungen bis zu einem kumulativen Maximum von 100 %.
2. Unverändert.
3. Unverändert.
4. Unverändert.

Art. 7 - Dauer der Arbeit

1. Unverändert.
2. Unverändert.
3. Die Arbeitnehmer stellen sich abwechselungsweise zur Leistung von Pikettdienst zur Verfügung, sofern durch diese Arbeitsleistung die wöchentliche Höchstarbeitszeit gemäss Anhang nicht überschritten wird.
Der Betrag, der für den Pikettdienst entschädigt wird, ist im Anhang festgelegt.
4. Unverändert.

Art. 13 - Vaterschaftsurlaub

1. Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen Vaterschaftsurlaub von 10 Tagen gemäss Artikel 329g OR. Auch die Arbeitnehmer, die ein Kind adoptieren haben Anspruch auf diesem Urlaub. Dieser Urlaub muss zwingend in den 6 Monaten nach der Geburt oder der Aufnahme eines Adoptivkindes bezogen werden.
2. Die Lohnausfallentschädigung für diesen bezahlten Urlaub (100%) sowie der AHV-Arbeitgeberanteil werden vom Arbeitgeber oder von der im GAV Art. 25 vorgesehenen Kasse übernommen, unter Abzug der Vaterschaftsentschädigung, die gemäss dem EOG überwiesen wird. Die Entschädigung wird dem Arbeitgeber entrichtet und dieser hat während dieser Periode den Lohn weiterzuzahlen.

Art. 18 - Lohnzuschläge

1. Unverändert.
2. Unverändert.
3. Aufgehoben

Art. 19 - Anpassung der Löhne

Die Anpassung erfolgt, unter anderem, auf der Grundlage des Landesindex der Konsumentenpreise. Die Vertragsparteien nehmen jeweils auf den 1. Januar eine Anpassung aufgrund des Landesindex vom 30. September des vorhergehenden Jahres vor.

Art. 20 - Unfallversicherung

1. Unverändert.
2. Unverändert.
3. Der POOL INTER gewährleistet diese Leistungen.

Art. 21 – Taggeldversicherung für Krankheit und Mutterschaft

- 1. Unverändert.**
- 2. Das Taggeld für die Mutterschaft wird für 16 Wochen zu 80% gezahlt, davon mindestens 14 nach der Entbindung. Die Leistungen werden zusätzlich zu den Mutterschaftsleistungen nach dem EOG gewährt.**
- 3. Unverändert.**
- 4. Unverändert.**
5. Der POOL INTER gewährleistet diese Leistungen.

Art. 22 - Aufgehoben

Art. 35 - Dauer, Kündigung

1. Der GAV wurde von der Vollversammlung der paritätischen Berufskommission am 27. November 2019 genehmigt.
Er hat Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2027.
Er kann zum ersten Mal bis zum 30. September 2024 schriftlich gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, wird der Gesamtarbeitsvertrag jeweils stillschweigend für ein weiteres Jahr erneuert, wobei die Kündigungsfrist am 30. September des nächsten Jahres festgesetzt ist.
2. Unverändert

Anhang

Art. 1 – Dauer und Flexibilität der Arbeitszeit

- 1. Unverändert.**
- 2. Unverändert.**
- 3. Unverändert.**
4. Unverändert.
- 5. Unverändert.**
- 6. Der Pikettdienst zu Hause wird mit mindestens Fr. 150.- / Woche entschädigt. Vorbehalten bleiben bereits erworbene günstigere Bedingungen.**

Art. 2 – Ferien

1. Das Anrecht auf Ferien (GAV Art. 10) ist wie folgt geregelt:
 - a) 5 Wochen und 4 Tage pro Jahr bis und mit dem Jahr des 20. Geburtstages,
 - b) 4 Wochen und 4 Tage pro Jahr ab dem 20. Geburtstag folgendem 1. Januar,
 - c) 5 Wochen und 4 Tage pro Jahr ab dem 50. Geburtstag folgendem 1. Januar.
2. Die Ferienentschädigung für im Stundenverhältnis entlohnte Arbeitnehmer entspricht 10,8% des Bruttolohnes für 4 Wochen und 4 Tage Ferien und 12,78% für 5 Wochen und 4 Tage.
3. Ab 2025 wird für alle Kategorien 1 zusätzlicher Tag gewährt. Die Zulage für Stundenlohnbezieher beträgt dann 11 % bzw. 13,22 %.

Art. 7 – Löhne

1. Der vorliegende Anhang wurde unter Rücksichtnahme des Landesindex der Konsumentenpreise vom 31. Oktober 2023, bei einem Punktestand von 114,5 (Basis = Mai 2000) abgeschlossen.
2. **Alle Reallöhne werden ab dem 1. Januar 2024 um 2.3% erhöht.**
3. **Für die Arbeitnehmer bis und mit 3 Jahren Berufserfahrung wurden die folgenden Minimallohne für die jeweiligen Arbeitnehmerkategorien ab 1. Januar 2024 festgelegt:**
 - Kundendienstberater/-in im Automobilgewerbe mit vorheriger technischer Ausbildung der Branche: Lohn hierunter je nach entsprechender technischer

- Ausbildung**
- Automobil-Mechatroniker/-in EFZ..... Fr. 4'860.- / Fr. 26.40
 - Automobil-Fachmann/-frau EFZ..... Fr. 4'460.- / Fr. 24.20
 - Detailhandelsangestellte, Detailhandelsfachmann/-frau EFZ.. Fr. 4'360.- / Fr. 23.65
 - Einzelteilverkäufer/-in, Detailhandelsassistent/-in Autoteile-Logistik EBA
..... Fr. 4'160.- / Fr. 22.60
 - Automobilassistent/-in EBA..... Fr. 4'260.- / Fr. 23.15
 - Garagenarbeiter/-in..... Fr. 4'160.- / Fr. 22.60
4. Für die Arbeitnehmer ab dem 4. Jahr Berufserfahrung wurden die folgenden Minimallöhne für die jeweiligen Arbeitnehmerkategorien ab 1. Januar 2024 festgelegt:
- Auto-Elektromechaniker/-in, Automobildiagnostiker/-in (Abschluss)
..... Fr. 5'560.- / Fr. 30.20
 - Kundendienstberater/-in im Automobilgewerbe mit vorheriger technischer Ausbildung der Branche: Lohn hierunter je nach entsprechender technischen Ausbildung
 - Auto-Elektriker/-in, Auto-Elektroniker/-in EFZ Fr. 5'180.- / Fr. 28.15
 - Automobil-Mechatroniker/-in EFZ..... Fr. 5'310.- / Fr. 28.85
 - Automechaniker/-in EFZ..... Fr. 5'180.- / Fr. 28.15
 - Automobil-Fachmann/-frau EFZ..... Fr. 4'910.- / Fr. 26.65
 - Autoreparateur/-in EFZ Fr. 4'910.- / Fr. 26.65
 - Detailhandelsangestellte, Detailhandelsfachmann/-frau EFZ.. Fr. 4'830.- / Fr. 26.25
 - Einzelteilverkäufer/-in, Detailhandelsassistent/-in Autoteile-Logistik EBA
..... Fr. 4'510.- / Fr. 24.50
 - Automobil-Assistent/-in EBA Fr. 4'605.- / Fr. 25.00
 - Garagenarbeiter/-in..... Fr. 4'260.- / Fr. 23.15
5. Ab 1. Januar 2024 beträgt der Lohn eines/-er Karosserielackierers/-in, Karosseriespenglers/-in oder Fahrzeugschlossers/-in EFZ bis zum Ende 3. Jahr Berufserfahrung Fr. 4'460.- (Fr. 24.20/Stunde) und danach Fr. 4'910.- (Fr. 26.65/Stunde). Für einen/-e Karosseriearbeiter/-in beträgt er Fr. 4'160.- (Fr. 22.60/Stunde), resp. Fr. 4'260.- (Fr. 23.15/Stunde).
6. Der Stundenansatz für Arbeitnehmer, die bei der Lehrabschlussprüfung durchgefallen sind, indessen die Praxis bestanden haben und sich auf eine neue Prüfung vorbereiten, darf nicht unter Fr. 13.- angesiedelt sein.
7. Unverändert.

Art. 8 – Dauer, Kündigung

1. Unverändert.
2. Sie bleibt bis zum 31. Dezember 2027 gültig.
3. Er kann zum ersten Mal per 30. September 2024 gekündigt werden, danach jedes Jahr ebenfalls per 30. September. Wird er innert dieser Frist nicht gekündigt, gilt er stillschweigend für ein weiteres Jahr als weitergeführt

Sitten, November 2023